

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 491
des Abgeordneten Christoph Schulze
Fraktion der SPD
Drucksache 3/1178

Wortlaut der Kleinen Anfrage 491:

Planfeststellungsverfahren

Zurzeit wird betreffs des Flughafens Schönefeld ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Ein Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz müssen die Planfeststellungsunterlagen für die Bürgerinnen und Bürger zur Einsicht in den Gemeinden ausgelegt werden. Das Vorhaben BBI und das dies betreffende Planfeststellungsverfahren ist zweifellos ein privates Vorhaben einer privaten Gesellschaft, auch wenn diese sich im Besitz der öffentlichen Hand befindet. Nun ist jedoch festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde die Unterlagen keineswegs in den Gemeinden auslegt, sondern in den Ämtern. Die Ämter laut Amtsordnung kommen im Verwaltungsverfahrensgesetz meines Wissens nicht vor. Die Ämter sind keine kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, sondern lediglich eine öffentliche Körperschaft, die als Dienstleistungseinrichtung unter politischer Kontrolle Aufgaben der Gemeinden in deren Auftrag durchführt, sofern diese Aufgaben dem Amt nicht per Gesetz übertragen sind. Das Amt kann nur Aufgaben der Gemeinden übernehmen, die nach § 5 Abs. 4 AO auf das Amt übertragen worden sind. Nun ist nicht bekannt, dass auch nur eine der vom Flughafen betroffenen Gemeinden die Aufgabe der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen auf ihr Amt übertragen hat.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass im Verwaltungsverfahrensgesetz die Auslegung von Planfeststellungsunterlagen den Gemeinden zugewiesen ist?
2. Ist der Landesregierung bekannt, dass Gemeinden diese Aufgabe auf das Amt übertragen haben?

Datum des Eingangs: 30.06.2000 / Ausgegeben: 05.07.2000

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Planfeststellungsbehörde entschieden und angeordnet, dass die Planfeststellungsunterlagen nur in den Ämtern ausgelegt werden und nicht in den Gemeinden?
4. Sieht die Landesregierung hier einen förmlichen Anfechtungsgrund für die Wirksamkeit des Planfeststellungsverfahrens?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja, der auch in der spezialgesetzlichen Regelung des Luftverkehrsgesetzes verwendete Begriff "Gemeinde" ist aber unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorschriften auszulegen.

Zu Frage 2:

Eine Übertragung der Aufgabe von den amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt ist unzulässig, weil es sich um keine Selbstverwaltungsaufgabe handelt, die ggf. nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Amtsordnung auf das Amt hätte übertragen werden können.

Zu Frage 3:

Eine Anordnung der Planfeststellungsbehörde erfolgt nicht. Vielmehr hat die Anhörungsbehörde die Orte der Auslegung in Abstimmung mit den Ämtern und den Gemeinden bestimmt. Die Unterlagen werden auch in einer Reihe von amtsangehörigen Gemeinden ausgelegt.

Zu Frage 4:

Nein.